

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus  
und Arbeit Mecklenburg-Vorpommern -Planfeststellungsbehörde-  
gemäß § 5 Absatz 2 UVPG**

**Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 2. Planänderung betreffend das Vorhaben „Errichtung Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort“**

Vom 07. Oktober 2024

Az.: VIII-624-00000-2017/018-022

**I.**

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

**II.**

Diese Feststellung beruht auf § 5 Absatz 1 in Verbindung mit §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 UVPG und § 7 Absatz 1 Satz 2, 3 UVPG sowie der Anlage 3 zum UVPG.

Mit Schreiben vom 20. Februar 2023, ergänzt am 04. Juli 2024 beantragte das Land Mecklenburg-Vorpommern, vertreten durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern, endvertreten durch das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg den Erlass einer zweiten Planänderung zum Planfeststellungsbeschluss vom 25. März 2021 (Az.: VIII-624-00000-2017/018) für das Vorhaben des Landes Mecklenburg-Vorpommern

„Errichtung Inselhafen Prerow – Ersatzhafen für den Nothafen Darßer Ort“

betreffend die Änderung der Erschließung des Inselhafens Prerow mit Trinkwasser und Abwasser gemäß § 6 Absatz 6 Satz 1 des Wasserverkehrs- und Hafensicherheitsgesetzes in Verbindung mit § 76 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Für das Ausgangsvorhaben wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Gegenstand des vorliegenden Planänderungsantrags ist die Änderung der Erschließung des Inselhafens mit Trinkwasser und Abwasser. In diesem Zusammenhang wird auch eine Änderung der Leitungsführung für die Mediierschließung insbesondere des erforderlichen Mittelspannungsanschlusses beantragt.

Die gegenständliche Änderung umfasst konkret folgende Sachverhalte:

- Dezentrale Versorgung des Inselhafens mit Trinkwasser durch die Entnahme und Aufbereitung von Ostseewasser durch eine Umkehrosmoseanlage inkl. der Direkteinleitung des im Zuge der Trinkwasseraufbereitung entstehenden Konzentrats in die Ostsee.
- Dezentrale Abwasseraufbereitung der im Inselhafen anfallenden häuslichen Abwässer durch eine vollbiologische Membrankläranlage mit Direkteinleitung des gereinigten Abwassers in die Ostsee.
- Entfall der landseitig vorgesehenen Leitungsanbindung an das öffentliche Trink-/Abwassernetz sowie Entfall des landseitig geplanten Versorgungsgebäudes.
- Verlegung des landseitigen Anschlusspunktes für den Mittelspannungsanschluss und Nutzung der Seebrücke für die Verlegung der Mittelspannungsleitung.

Die Erforderlichkeit zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls für dieses Vorhaben ergibt sich aus §§ 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, 9 Absatz 4 UVPG in Verbindung mit § 7 UVPG. Demnach besteht für die Änderung eines Vorhabens, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls richtet sich gemäß § 9 Absatz 4 UVPG nach § 7 UVPG.

Die überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht für das vorbezeichnete Vorhaben nicht besteht, da durch das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummer 1 und Nummer 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

- Die plangegenständlichen Maßnahmen sind mit keinen zusätzlichen oder veränderten Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 14 Absatz 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verbunden.
- Zusätzliche Auswirkungen auf besondere Schutzgüter wie Biotop oder Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Vor dem Hintergrund der Reduzierung von Eingriffen in dünenseitige und seeseitige Biotoptypen kommt es zu einer Verringerung der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz ermittelten Eingriffsflächenäquivalenten. Eine entsprechende Anpassung der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung wurde seitens der Trägerin des Vorhabens vorgelegt, wobei

sich die Veränderungen nur auf die Eingriffs-Seite beziehen (Eingriffsflächenäquivalente). Im Ergebnis kann der naturschutzfachliche Eingriff gegenüber dem ursprünglichen Entwurf reduziert werden.

- Artenschutz- und Immissionsschutzrechtliche Belange werden durch das Änderungsvorhaben nicht berührt.

- Das Schutzgut Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit, unterliegt durch die geplanten Änderungsmaßnahmen keinen zusätzlichen erheblichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Vor allem sind keine Auswirkungen auf die Badegewässerqualität in der Prerowbucht zu erwarten.

- Zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie und Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie kann Folgendes geschlussfolgert werden:

- Der ökologische und chemische Zustand des durch die Einleitungen betroffenen Oberflächenwasserkörper Prerowbucht / Darsser Ort bis Dornbusch (DECW\_DEMV\_WP\_10) verschlechtert sich bei Umsetzung des Vorhabens nicht. Die Zielerreichung eines guten Zustands des betroffenen Wasserkörpers wird ebenfalls nicht gefährdet. Das Vorhaben steht somit dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot nicht entgegen und ist mit den Bewirtschaftungszielen der Oberflächengewässer im Vorhabengebiet vereinbar. Ein Verstoß gegen §§ 27, 44 und 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt gemäß den ermittelten Prüfergebnissen des Fachgutachtens nicht vor.
- Anhand der vorsorglichen Prüfung der Auswirkungen auf den aktuellen Zustand der charakteristischen Merkmale bzw. Ökosystemkomponenten der deutschen Ostseegewässer nach Anhang III Tabelle 1 der Richtlinie 2017/845/EU wird festgestellt, dass es bei Umsetzung des Vorhabens im Bereich des Küstenmeers M-V nicht zu einer Verschlechterung des gegenwärtigen Zustands kommt. Auch führt das Vorhaben nicht zu einer relevanten Zunahme der bestehenden Belastungen nach Anhang III Tabelle 2a der Richtlinie 2017/845/EU und somit zu keiner Verschlechterung der bestehenden Situation in den deutschen Ostseegewässern. Es erfolgt keine Behinderung oder Verzögerung der Erreichbarkeit des guten Umweltzustands in deutschen Ostseegewässern, der nach Anhang I MSRL über elf qualitative Deskriptoren definiert ist. Eine Gefährdung der Erreichbarkeit der sieben übergeordneten Umweltziele nach BLANO (2012c), die zu einem guten Umweltzustand der deutschen Ostseegewässer führen sollen, ist durch die Realisierung des Vorhabens nicht zu besorgen. Das Vorhaben steht dem Verschlechterungsverbot und dem Verbesserungsgebot anhand der zuvor ermittelten Prüfergebnisse nicht entgegen. Es ist dementsprechend mit den Bewirtschaftungszielen im Bezugsraum der deutschen Ostseegewässer vereinbar (vgl. § 45a Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 WHG).

- Es sind keine weiteren bestehenden oder zugelassenen Vorhaben bekannt, durch die in Zusammenwirkung mit der begehrten Änderung erhebliche Auswirkungen entstehen könnten.

### III.

Hinweise:

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die dieser Festlegung zu Grunde liegenden Unterlagen können unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Landes-Umweltinformationsgesetzes beim Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit, Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin, Referat 610, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Jana Nerger